Öffentliche Ausschreibung im Gebotsverfahren

Verkauf der ehemalige Freiwillige Feuerwehr am Standort Karlsburg

Anschrift: Dorfstraße 16a, 17495 Karlsburg





Die Gemeinde Karlsburg bietet die ehemalige Freiwillige Feuerwehr in 17495 Karlsburg, Dorfstraße 16a, im Wege eines öffentlichen Gebotsverfahren gegen Höchstgebot zum Verkauf an.

Grundstücksdaten

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstücke	208/1
Größe	607 m²
Voraussichtliche Verkaufsfläche	ca. 540 m²
Bruttogrundfläche des Gebäudes	ca. 183 m² BGF

Veräußert wird eine noch zu vermessende Teilfläche einschließlich des darauf befindlichen ehemaligen Feuerwehrgebäudes und der vorhandenen Nebenanlagen.

Das Grundstück ist mit dem ehemaligen Feuerwehrgebäude bebaut und bietet vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten.

Der über das Grundstück verlaufende öffentliche Weg ist nicht Gegenstand der Ausschreibung und verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Verlauf der neuen Grundstücksgrenze und damit den endgültigen Umfang der Verkaufsfläche nach den örtlichen und öffentlichen Erfordernissen festzulegen. Die verbindliche Grundstücksgröße ergibt sich aus der amtlichen Vermessung.

Nutzung

Die bisherige Nutzung als Feuerwehrstandort wurde aufgegeben. Das Objekt bietet Möglichkeiten für eine individuelle Nachnutzung und Entwicklung.

Die beabsichtigte Folgenutzung obliegt dem Erwerber. Dieser hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob seine geplante Nutzung bauplanungsrechtlich, bauordnungsrechtlich und nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Erforderliche Genehmigungen und Nutzungsänderungen sind vom Erwerber auf eigene Kosten einzuholen. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Genehmigungsfähigkeit einer bestimmten Folgenutzung.

Das Objekt wird im vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Zustand veräußert. Eine Besichtigung vor Abgabe des Gebotes wird empfohlen.

Verkaufskonditionen

Der Mindestverkaufspreis beträgt 239,00 Euro je m² Bruttogrundfläche (BGF). Grundlage ist eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung des zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte. Bei einer Bruttogrundfläche von rd. 183 m² ergibt sich ein **Mindestkaufpreis von rd. 43.700,00 Euro**.

Angebote unterhalb dieses Mindestgebotes werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Veräußerung erfolgt unter Beachtung des § 56 Absatz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zum vollen Wert.

Das Grundstück wird in seinem vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Zustand verkauft.

Sämtliche Kosten des notariellen Kaufvertrages uns seines Vollzugs, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer sowie gegebenenfalls anfallende Vermessungs-, Genehmigungs- und Gutachterkosten, trägt der Erwerber.

Besitz, Nutzen, Lasten, Gefahr und Verkehrssicherungspflichten gehen zu dem notariellen Kaufvertrag bestimmten Zeitpunkt auf den Erwerber über.

Angebotsabgabe

Das schriftlich Kaufangebot muss den gebotenen Gesamtkaufpreis, den vollständigen Namen und die Anschrift des Bieters sowie einen geeigneten Finanzierungs- oder Eigenkapitalnachweis enthalten.

Das Angebot ist bis spätestens zum 31. 12. 2026 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Kaufangebot ehemalige FFW Karlsburg – nicht vor Ablauf der Gebotsfrist öffnen“

bei der Gemeinde Karlsburg über Amt Züssow,
Dorfstraße 6, 17495 Züssow

einzureichen. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang. Verspätete oder unvollständige Angebote können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung über die Veräußerung trifft die Gemeindevertretung. Der Zuschlag erfolgt grundsätzlich auf das höchste wertbare und gesichert finanzierte Gebot. Ein Anspruch auf Annahme eines Angebotes oder Abschluss eines Kaufvertrages besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, das Gebotsverfahren ohne Zuschlag zu beenden oder das Objekt erneut auszuschreiben.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung wenden Sie sich bitte an
das Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, SB Liegenschaften,
Frau Eberhardt, Tel. 038355 643-215, E-Mail: k.eberhardt@amt-zuessow.de .

Diese Veröffentlichung stellt eine unverbindliche Aufforderung zu Abgabe von Kaufangeboten und kein rechtsverbindliches Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB dar. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Regelungen des notariellen Kaufvertrages.